

Statuten

Joint Chamber of Commerce JCC

I. Name, Sitz und Dauer

- (1) Unter dem Namen **Joint Chamber of Commerce** (nachfolgend als **JCC** oder **die Kammer** bezeichnet) besteht mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- (2) Sitz und Gerichtsstand sind am Ort der Geschäftsstelle.
- (3) Die Dauer des Vereins ist unbefristet.
- (4) Soweit die folgenden Statuten nichts anderes bestimmen, richten sich die Rechtsverhältnisse des Vereins nach den Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

II. Zweck

- (1) Die Kammer bezweckt die Förderung von Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Schweiz und den einzelnen sich im Wirkungsbereich der JCC befindlichen Länder der ehemaligen Sowjetunion (mit Ausnahme der baltischen Staaten, die EU-Mitglieder sind) nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit (gemäss Liste im Anhang 1).
- (2) Zu Erfüllung dieses Zweckes unterhält die Kammer Kontakte mit schweizerischen und den entsprechenden ausländischen Behörden, wirtschaftlichen Verbänden, Unternehmungen und Unternehmern der verschiedensten Branchen. Sie kann als Vermittlungsstelle bei auftretenden Schwierigkeiten funktionieren. Sie erteilt Auskünfte über alle Gebiete der entsprechenden Wirtschaftsbeziehungen und kann Gutachten handels- und wirtschaftspolitischer Art erstatten. Sie kann ein regelmässig erscheinendes Bulletin und andere Veröffentlichungen herausgeben.
- (3) Die Kammer kann Regionalbüros errichten.
- (4) Für Nichtmitglieder kann die Kammer eine Tätigkeit ablehnen. Soweit sie ihre Dienste Nichtmitgliedern anbietet, erfolgt dies gegen Berechnung von Gebühren, deren Sätze in einer vom Vorstand genehmigten Gebührenordnung festgelegt sind.

- (5) Die Kammer tätigt keinerlei Handelsgeschäfte. Sie befasst sich nicht mit Politik.

III. Mittel, Vermögen, Haftung und Geschäftsjahr

- (1) Die Einnahmen der Kammer bestehen aus:
 - a) Mitgliederbeiträgen;
 - b) Erträgen von Druckschriften und Veranstaltungen;
 - c) Honoraren für spezielle Dienstleistungen für Mitglieder;
 - d) Gebühren für Dienstleistungen für Nichtmitgliedern;
 - e) Weiteren Zuwendungen und Einkünften.
- (2) Das Vereinsvermögen gehört dem Verein als solchem und wird vom Vorstand der Kammer verwaltet. Das einzelne Mitglied hat kein Recht daran.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das nach Deckung der Verbindlichkeiten vorhandene und nicht durch besondere Zweckbestimmung gebundene Vermögen an von der Mitgliederversammlung zu bestimmende, in der Schweiz befindliche wohltätige oder kulturelle Institutionen.
- (4) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur sein Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der einzelnen Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

IV. Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Kammer können natürliche und juristische Personen einschliesslich Organisationen privaten oder öffentlichen Rechts sein, die an den bilateralen Wirtschaftsbeziehungen beteiligt oder interessiert sind.
- (2) Persönlichkeiten, die sich in herausragender Weise um die Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Schweiz und den einzelnen sich im Wirkungsbereich der JCC befindlichen Länder oder um die Kammer verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme. Wer Mitglied der Kammer werden will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen. Über die Anträge entscheidet der Präsidialausschuss des Vorstandes. Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden.

- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung, Konkurs, Austritt oder Ausschliessung.
- (5) Ein Austritt kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und derjenigen für das laufende Geschäftsjahr.
- (6) Verletzt ein Mitglied in schwerer Weise die ihm nach Artikel V. Absatz (4) oder Artikel VI. der Statuten obliegenden Pflichten, so kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Beschluss muss von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes gefasst werden. Der Vorstand entscheidet abschliessend ohne Angabe von Gründen.

V. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten aus.
- (2) Die Mitglieder haben in allen die bilateralen Wirtschaftsbeziehungen betreffenden Angelegenheiten Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch die Kammer.
- (3) Werden eingehende oder besonders zeitraubende Dienstleistungen (Erarbeitung von Gutachten, Unterstützung bei Verhandlungen usw.) beansprucht, so kann die Kammer für ihre Dienstleistungen Honorare und Ersatz der Auslagen verlangen.
- (4) Die Mitglieder unterstützen die Kammer bei der Erreichung ihrer Ziele und Aufgaben. Sie verpflichten sich, die Statuten einzuhalten und die Beschlüsse der Kammerorgane zu respektieren.

VI. Mitgliederbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Jahresbeiträgen verpflichtet, deren Höhe vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und von dieser genehmigt werden.
- (2) Mitgliederbeiträge werden mit der Zahlungsaufforderung fällig; es besteht dafür eine Zahlungsfrist von einem Monat.

VII. Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der JCC.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden. Ihr obliegt insbesondere:
 - a) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets;
 - b) Entlastung des Vorstandes;
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
 - d) Wahl zweier Rechnungsrevisoren oder einer Revisionsstelle;
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - f) Beschlussfassung über alle Aenderungen der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen, durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände;
 - g) Beratung über Anträge von Mitgliedern, welche dem Präsidenten mindestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden. Anträge über nicht in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte, die erst in der Versammlung gestellt werden, können nur mit Zustimmung aller anwesenden Vorstandsmitglieder behandelt werden.
- (3) Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf einberufen werden; sie müssen einberufen werden, wenn ein schriftlich begründeter Antrag vorliegt, der von einem Fünftel aller Mitglieder gestellt wird. Diese ausserordentlichen Mitgliederversammlungen müssen innert zweier Monate nach Eingang des Antrags stattfinden.
- (4) Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Der Termin muss vier Wochen vor der Versammlung bekannt gegeben werden. Die Einladungen müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung versendet werden. Die Einladung zu Mitgliederversammlungen erfolgt durch Brief oder Email. Die Einladung hat die Tagesordnung der Versammlung zu enthalten.
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident der Kammer oder einer seiner Stellvertreter.
- (6) Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (7) Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr der Stimmenden, soweit durch die Statuten nicht anders festgelegt. Im Falle der Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

- (8) Wenn die Mitgliederversammlung es beschliesst, müssen Abstimmungen geheim erfolgen.
- (9) Jedes Mitglied hat das Recht, sich durch ein anderes Mitglied kraft schriftlicher Vollmacht vertreten zu lassen. Kein Mitglied kann mehr als eine Stellvertretung ausüben.

VIII. Vorstand: Wahl, Besetzung und Vertretung

- (1) Der Vorstand leitet und verwaltet die Kammer und vertritt sie im Aussenverhältnis.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Vorstandsmitglied kann jedes Kammermitglied bzw. sein Repräsentant oder ein Ehrenmitglied sein.
- (3) Der Vorstand ist alle drei Jahre zu erneuern; Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes stellen ihr Mandat zur Verfügung, wenn sie aus dem Wirkungskreis ausscheiden, der für ihre Wahl massgebend war.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand durch Zuwahl ergänzen, doch muss diese Zuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung gutgeheissen werden.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied kann höchstens eine Vertretungsvollmacht für ein abwesendes Mitglied übernehmen.

IX. Vorstand: Organisation und Aufgaben

- (1) Der Vorstand bestellt aus seiner Mitte einen Präsidenten und mindestens zwei Vizepräsidenten.
- (2) Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - a) Beschlussfassung in allen Kammerangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung, dem Ausschuss des Vorstandes, der Geschäftsstelle oder andern Organen übertragen sind;
 - b) Vollzug der Kammerbeschlüsse;
 - c) Vertretung der Kammer nach aussen;
 - d) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung;

- e) Organisation des durch die Statuten vorgesehenen Kammerbetriebes im Rahmen der Statuten und der Kammerbeschlüsse, soweit diese Aufgaben nicht an seinen Ausschuss oder an die Geschäftsstelle delegiert sind;
 - f) Ernennung der Geschäftsstelle;
 - g) Ausarbeitung und Genehmigung aller für den Betrieb der Kammer erforderlichen Reglemente;
 - h) Festlegung der Gebühren- und Honorarregelung;
 - i) Ausschluss von Mitgliedern nach Artikel IV. Absatz (6) der Statuten;
 - j) Bestellung der notwendigen Ausschüsse und Bestimmung ihrer Aufgaben.
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Präsidenten einberufen. Dieser ist verpflichtet, eine Sitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder gewünscht wird. Für Beschlussfassungen ist kein bestimmtes Quorum erforderlich.
- (4) In der Vorstandssitzung führt der Präsident, in seiner Abwesenheit einer der Vizepräsidenten oder ein anderes Vorstandsmitglied, den Vorsitz. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichtscheid.
- (5) Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes in einer Sitzung zu verlangen.

X. Ausschuss des Vorstandes

- (1) Zur Erledigung laufender und dringlicher Angelegenheiten wählt der Vorstand einen Ausschuss.
- (2) Der Ausschuss, der vom Präsidenten des Vorstandes geleitet wird, hat folgende Aufgaben:
- a) Beschluss über die Aufnahme von Kammermitgliedern;
 - b) Erledigung laufender und dringlicher Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind, oder vom Vorstand dem Ausschuss ausdrücklich delegiert worden sind;
 - c) Einberufung und Vorbereitung der Vorstandssitzungen;

- d) Anweisung der Geschäftsstelle und Überwachung von deren Tätigkeiten;
- e) Koordination von Tätigkeiten der Kammer mit Institutionen, die ebenso die Förderung von Handels- und Wirtschaftsbeziehungen mit den der Kammer angeschlossenen Ländern bezwecken;
- f) Genehmigung von Verträgen;
- g) Erledigung anderweitiger, dem Ausschuss übertragener Geschäfte;
- h) Festlegung der Zeichnungsberechtigung der in der Geschäftsstelle für die Kammerbelange zuständigen Mitarbeiter;
- i) Bildung von Sektionen in der französisch oder italienisch sprechenden Schweiz.

XI. Special Advisors

- (1) Der Ausschuss kann bei Bedarf Special Advisors bestellen, deren Aufgabe vor allem darin bestehen sollte, die Interessen der Kammer in der Schweiz und/oder vor Ort, in den einzelnen Ländern, zu vertreten.

XII. Statutenrevision und Auflösung

- (1) Statutenänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung.

Zürich, den 14. April 2015

Der Präsident



M. Pawlicek

Die Protokollführerin



D. Sallis

Anhang 1

Liste der an die JCC angeschlossenen Länder:

- Russland
- Ukraine
- Belarus
- Moldawien
- Kasachstan
- Kyrgistan
- Tadjikistan
- Turkmenistan
- Usbekistan
- Afghanistan
- Armenien
- Aserbaidshan
- Georgien